

# **HAUPTSATZUNG des Amtes Kisdorf (Kreis Segeberg)**

## **in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 10.10.2014**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 10.12.2003, 11.03.2004, 28.10.2004, 15.12.2004, 14.07.2008, 01.08.2013 und 25.09.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für das Amt Kisdorf erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 19.01.2004, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.2003, die 1. Nachtragssatzung vom 05.04.2004, in Kraft getreten am 11.03.2004, die 2. Nachtragssatzung vom 22.11.2004, in Kraft getreten am 24.11.2004, die 3. Nachtragssatzung vom 05.01.2005, in Kraft getreten am 15.12.2004, die 4. Nachtragssatzung vom 25.07.2008, in Kraft getreten am 14.07.2008, die 5. Nachtragssatzung vom 15.08.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013, die 6. Nachtragssatzung vom 10.10.2014, in Kraft getreten am 23.10.2014:

### **§ 1 - Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel \***

- (1) Die Verwaltung des Amtes Kisdorf hat ihren Amtssitz in Kattendorf.
- (2) Das Wappen des Amtes Kisdorf zeigt:  
Gespalten von Silber und Rot; vorn ein neunspeichiges Wagenrad über neun 1: 2: 3: 2: 1 gestellten Mauersteinen, hinten eine aufrecht gestellte neunsprossige Damschaufel in verwechselten Farben.
- (3) Die Flagge des Amtes Kisdorf zeigt:  
Auf dem vorne weißen, hinten roten Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift 'Amt Kisdorf Kreis Segeberg'.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

### **§ 2 - Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3 - Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher \***

- (1) Außer den ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss oder einem Ausschuss des Amtes vorbehalten sind. § 5 und § 11 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von € 10.000,00.

### **§ 4 - Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 11 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

---

\* § 1 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 23.10.2014 in Kraft getreten

\* § 3 (2) Eingefügt und am 24.11.04 in Kraft getreten

- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

### **§ 5 - Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Amtsleiterinnen und der Amtsleiter.

### **§ 6 - Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kisdorf bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der Verwaltung.
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Kisdorf.
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 7 - Verwaltung**

Das Amt Kisdorf unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## § 8 - Ständige Ausschüsse \*\*\*\*

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a Amtsordnung werden gebildet:

- |  |  |
|--|--|
| a) Verwaltung- und Finanzausschuss<br>Zusammensetzung: 9 Mitglieder  | Aufgabengebiet:<br>Angelegenheiten der inneren Verwaltung, Personalangelegenheiten (soweit nicht durch die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin/den leitenden Verwaltungsbeamten wahrgenommen), Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung der Jahresrechnung |
| b) Jugend- und Sportausschuss<br>Zusammensetzung: 6 Mitglieder<br>aus den Gemeinden Hüttblek, Sievershütten und Stuvborn. In den Ausschuss können auch Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden, die den Gemeindevertretungen dieser Gemeinden angehören oder angehören können                | Aufgabengebiet:<br>Planung und Bau des Kindergartens<br>Verwaltung des Kindergartens<br>Förderung der Kindergartenarbeit<br>Verwaltung der Sportanlagen<br>Förderung des Sports  |
| c) Werkausschuss<br>Zusammensetzung: 8 Mitglieder<br>aus den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Struvnhütten, Stuvborn und Winsen. In den Ausschuss können auch Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden, die den Gemeindevertretungen dieser Gemeinden angehören oder angehören können | Aufgabengebiet:<br>Angelegenheiten des „Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf“ nach der Betriebsatzung   |
| d) Kindergartenausschuss<br>Zusammensetzung: 3 Mitglieder<br>aus den Gemeinden Kattendorf und Winsen. In den Ausschuss können auch Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden, die den Gemeindevertretungen dieser Gemeinden angehören oder angehören können.                                   | Aufgabengebiet:<br>Verwaltung und Betrieb des Kindergartens in der Gemeinde Kattendorf   |

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Amtsausschusses werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## § 9 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Amtsausschuss beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist. In diese Zuständigkeitsordnung kann jeder Einsicht nehmen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

---

• § 8 Abs. 1 Buchst. e) hat eine neue Fassung erhalten und ist am 11.03.2004 in Kraft getreten.

• § 8 Abs. 1 Buchst. e) hat eine neue Fassung erhalten und ist am 15.12.2004 in Kraft getreten.

• § 8 Abs. 1 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 14.07.2008 in Kraft getreten.

• § 8 Abs. 1 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

## **§ 10 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Kisdorf ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

## **§ 11 - Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen \***

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - a) bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen bei einem Wert von über € 12.500,00 bis zu einem Wert von € 25.000,00,
  - b) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen bei einem Wert von über € 1.250,00 bis zu einem Wert von € 2.500,00.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - a) bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen bis zum Wert von € 12.500,00,
  - b) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen bis zum Wert von € 1.250,00.

## **§ 12 - Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 250,00 halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von € 10.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 1.000,00, hält.

## **§ 13 - Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 25.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 2.500,00, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 m. D., für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.
- (2) Verpflichtungserklärungen des „Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf“ werden nach Maßgabe der Betriebssatzung ausgefertigt.

## **§ 14 - Veröffentlichungen\***

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in der "Umschau" bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die "Umschau" den Satzungs- oder Verordnungstext bekannt gemacht hat.

---

\* § 11 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 11.03.2004 in Kraft getreten

\* § 14 (1) Ist geändert und am 24.11.2004 in Kraft getreten.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 15 – Inkrafttreten (s. Hinweis)**

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.01.1995 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 13.01.2003 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 09.01.2004 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kattendorf, den 19.01.2004

Gez.: Klaus Mehrens  
Amtsvorsteher

#### Hinweis:

*Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.*

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 05.04.2004 ausgefertigt und am 11.03.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.03.2004 erteilt.*
- *Die 2. Nachtragssatzung ist am 22.11.2004 ausgefertigt und am 24.11.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.11.2004 erteilt.*
- *Die 3. Nachtragssatzung ist am 05.01.2005 ausgefertigt und am 15.12.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27.12.2004 erteilt.*
- *Die 4. Nachtragssatzung ist am 25.07.2008 ausgefertigt und am 14.07.2008 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.07.2008 erteilt.*
- *Die 5. Nachtragssatzung ist am 15.08.2013 ausgefertigt und am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 09.08.2013 erteilt.*
- *Die 6. Nachtragssatzung ist am 10.10.2014 ausgefertigt und am 23.10.2014 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.10.2014 erteilt.*